

Olympe de Gouges und die Neudefinition des vertragstheoretischen Kanons

Elisa Orrù

Zusammenfassung

Olympe de Gouges (1748–1793) setzte sich zur Zeit der Französischen Revolution für die Rechte der Frauen, der versklavten Menschen und anderer politisch marginalisierter und unterprivilegierter Gruppen ein. Konzeptuell ist ihre Reflexion innerhalb der Tradition des Gesellschaftsvertrags verortet. Sie vollzieht jedoch einen theoretischen und praktischen Bruch damit, indem sie die Trennung zwischen politischer und privater Sphäre aufhebt und die politische Teilhabe und Zugehörigkeit universell erweitert.

Schlüsselbegriffe

Gesellschaftsvertrag, Frauenrechte, Versklavung, politische Subjektivität, politische Partizipation

1 Einleitung

Der Gesellschaftsvertrag gehört zu den wichtigsten Argumentationsfiguren des politischen Denkens (Becker/Schmidt/Zintl 2017: 24). Grundlegend basieren alle Theorien des Gesellschaftsvertrags auf dem Gedanken, dass eine politische oder gesellschaftliche Ordnung nur dann legitim ist, wenn die Betroffenen innerhalb eines argumentativ rationalen Verfahrens sich über die Grundeigenschaften dieser Ordnung einigen können. Die so erzielten Ergebnisse werden in einem fiktiven Vertrag festgehalten, der eine politische Ordnung entsprechend konstituiert und die am Verfahren beteiligten Individuen an die Einhaltung ihrer Normen bindet.

Dieser Beitrag wurde am 05.06.2024 im Living Handbook „Handbuch Politik und Geschlecht“ auf budrich.publisso.de veröffentlicht. Der Beitrag steht unter der [Creative Commons Lizenz Attribution 4.0 International](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/) (CC BY 4.0).



Zitationsempfehlung: Orrù, Elisa (2024): Olympe de Gouges und die Neudefinition des vertragstheoretischen Kanons. In: Klapeer, Christine M./Leinius, Johanna/Martinsen, Franziska/Mauer, Heike/Nüthen, Inga (Hrsg.): Handbuch Politik und Geschlecht. Politik und Geschlecht, Band 34. Version 1. Opladen/Berlin/Toronto: Verlag Barbara Budrich. <https://doi.org/10.3224/pg.2024.odgeo.1-o>

Das Handbuch wird in regelmäßigen Abständen im Verlag Barbara Budrich als Printauflage herausgegeben. Seitenzahlen und DOI in Print- und Online-Ausgabe weichen voneinander ab.

Die Theorien des Gesellschaftsvertrags sind Ausdruck eines spezifisch modernen Verständnisses von Individuum und Politik: Die politische Ordnung ist nicht von Natur aus gegeben oder durch theologische Begründungen legitimiert, sondern sie ist ein künstliches Produkt, das auf die Zustimmung der Einzelnen angewiesen ist. Insofern sind Vertragstheorien immer im Kern individualistisch, weil sie die Autonomie und die Achtung der (enger oder breiter definierten) individuellen Rechte voraussetzen (Özmen 2013: 43–44).

Allerdings wohnt diesen Theorien eine inhärente Widersprüchlichkeit inne, die die Definition der politischen Subjektivität betrifft. Denn einerseits werden im klassischen Kontraktualismus alle „Menschen“ als „von Natur aus“ gleich und frei postuliert. Andererseits wird die Zugehörigkeit zu der am Vertrag beteiligten Menschengruppe nie wirklich universell konzipiert. Typischerweise werden Frauen, nicht volljährige oder nicht-mündige Menschen, versklavte Menschen, Nicht-Bürger*innen sowie Menschen, die nicht über eine als ausreichend betrachtete Menge an Vermögen verfügen, von der erforderlichen Zustimmung am Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen (Benhabib/Nicholson 1987; Nagl-Docekal 2000: 205–206; Orrù 2020, 2021).

Diese Widersprüchlichkeit wird längst aus feministischer Perspektive erkannt und kritisiert (Benhabib/Nicholson 1987; Pateman 1988; Okin 1989; Nagl-Docekal 2000; Gerhard 1990; Schröder 1995, 2000). In Bezug auf die Frage, welches Korrektiv nötig wäre, um diese Widersprüchlichkeit zu überwinden, haben sich in der feministischen Forschung zwei Hauptpositionen herausgebildet. Einige Politikwissenschaftler*innen betonen, dass die Argumentationsfigur des Gesellschaftsvertrags schlicht unvereinbar mit der Anerkennung der weiblichen Subjektivität ist (Pateman 1988: 184, 187–188). Andere politische Denker*innen schreiben dem Begriff des Gesellschaftsvertrags ein genuin emanzipatorisches und universalistisches Potenzial zu und plädieren für eine Reformulierung der Vertragstheorien, welche die vollständige Anerkennung der Frauen als gleichberechtigte politische Subjekte anstrebt (Okin 1989; Nagl-Docekal 2000).

Interessanterweise spielt die Rezeption des Werkes de Gouges' in dieser Debatte keine zentrale Rolle. Mit Ausnahme von Ute Gerhard und Hannelore Schröder setz(t)en sich feministische Denker*innen in diesem Zusammenhang nicht ausführlich mit den Positionen de Gouges' auseinander. Wenn überhaupt präsent, sind Hinweise auf Olympe de Gouges auf flüchtige Erwähnungen begrenzt (Pateman 1988: 233). Jedoch liefern die Schriften de Gouges' sehr wichtige Denkanstöße zur Erweiterung der Zugehörigkeit zur politischen Gemeinschaft innerhalb des theoretischen Horizonts des Kontraktualismus.

Die interdisziplinäre feministische Forschung hat andererseits die politisch-theoretische Relevanz der Reflexion von de Gouges aus politischer Sicht hervorgehoben (Martinsen 2018). Allerdings hat sich die Debatte hierbei hauptsächlich auf de Gouges' Konzeptualisierung von Geschlechtergleichheit und -differenz und ihre Bedeutung für die Inklusion weiblicher Subjekte in die politische Gemeinschaft (Scott 1996: 19–20; Beckstrand 2009; Smart 2011: 115–116; Reuter 2019) konzentriert. Der vorliegende Beitrag hat zum Ziel, die-

se Debatten um die ideengeschichtliche Bedeutung von de Gouges' Denken zu ergänzen, indem er ihren distinktiven und innovativen Beitrag innerhalb der Tradition des Gesellschaftsvertrags hervorhebt.

2 Wer hat das Recht, Rechte zu haben?

Olympe de Gouges (1748–1793) war zur Revolutionszeit eine in intellektuellen und politischen Kreisen bekannte Persönlichkeit. Einerseits vertrat sie teilweise unkonventionelle und provokative Positionen zu aktuellen Themen wie der Abstimmung nach Kopf oder Stand und der Exekution des abgesetzten Königs. Andererseits brachte sie innovative Themen im Bereich der Gesundheits- und Sozialpolitik sowie in Bezug auf die Abschaffung der Versklavung, die Ehescheidung und die Rechte der Frauen in die öffentliche Debatte ein. Ihr politisches Engagement, das stets eng mit ihrer intellektuellen Arbeit verknüpft war, kostete sie schließlich das Leben. Im Sommer 1793 wurde sie verhaftet und anschließend auf Anordnung des Revolutionstribunals hingerichtet.

De Gouges' intellektuelles Werk umfasst Romane und Kurzgeschichten, Theaterstücke, philosophische Essays, Pamphlete, offene Briefe und andere kurze Schriften und besteht aus etwa 150 Werken. Nach ihrer Hinrichtung geriet ihr Werk für nahezu zwei Jahrhunderte in Vergessenheit und wurde erst in den 1970er-Jahren wiederentdeckt.

Innerhalb dieses Korpus sind zwei Themen aus politikwissenschaftlicher Sicht und für eine Neudefinition des kontraktualistischen Kanons besonders aufschlussreich: de Gouges' Stellungnahme gegen die Versklavung und ihre Auseinandersetzung mit der Rolle und Situation der Frau. De Gouges' Reflexion über diese Fragen überwindet die partikularistische Definition des politischen Subjekts, die für die Theorien des Gesellschaftsvertrags charakteristisch ist, und dehnt die politische Subjektivität – und damit die Möglichkeit der politischen Teilhabe und der Zugehörigkeit zur „Nation“ – auf Gruppen aus, die zu jener Zeit theoretisch und realiter marginalisiert waren.

2.1 Die Anprangerung der Kolonialherrschaft und der Versklavung¹

Obwohl die *Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte* von 1789 mit der Aussage beginnt, dass „die Menschen frei und gleich an Rechten geboren werden und bleiben“, unterstützte das revolutionäre Frankreich in den ersten Jahren der Revolution weiterhin den Handel

¹ In diesem Kapitel kommen problematische Begrifflichkeiten vor. Diese sind den historischen Ungerechtigkeiten geschuldet und werden in diesem Beitrag nicht in einem abwertenden Sinne verwendet.

mit versklavten Menschen durch wirtschaftliche Anreize und Subventionen und hielt die Versklavung in seinen Kolonien aufrecht (Le Hir 1994).

De Gouges setzt sich mit diesem Thema in ihrem Erstlingswerk auseinander, dem 1785 von der *Comédie Française* ins Programm aufgenommenen Stück *Zamore et Mirza, ou l'heureuse naufrage*, das dann 1792 in einer überarbeiteten und endgültigen Fassung unter dem Titel *L'esclavage des noirs, drame indien en trois actes* veröffentlicht wurde (de Gouges 1993: 22–41).

In dem kurzen Essay *Réflexions sur les hommes nègres*, als Nachwort dem Theaterstück hinzugefügt, erklärt de Gouges, dass sie sich für das „beklagenswerte Los“ des „versklavten, schwarzen Menschengeschlechts“ (de Gouges 2018: 7) zu interessieren begann, nachdem sie als Kind zum ersten Mal eine „schwarze Sklavin“ (ebd.) gesehen hatte:

Sie behandelten diese Menschen wie unvernünftige Tiere, wie Wesen, die der Himmel verflucht hatte. Doch als ich älter wurde, erkannte ich sehr deutlich, dass es Gewalt und Vorurteil waren, die sie zu dieser schrecklichen Sklaverei verdammt hatten, dass die Natur hieran keinen Anteil hatte, und alles nur auf das ungerechte und mächtige Interesse der Weißen zurückzuführen war (ebd.).

Die „Natur“ liefert keine Rechtfertigung für die Versklavung. Im Gegenteil: Würden sich Politik und Recht an „Naturgesetzen“ orientieren, würden sie die Versklavung abschaffen, denn: „Der Mensch ist überall gleich“ (de Gouges 2018: 8). Durch den Menschenhandel verleugnen die Weißen allerdings ihre eigene Menschlichkeit: „Ein Handel mit Menschen! ... Gütiger Gott! Dass die Natur nicht erzittert! Wenn sie Tiere sind, sind wir es nicht ebenso wie sie?“ (de Gouges 2018: 8).

Darüber hinaus stellt de Gouges in dem Stück *L'esclavage des noirs* die Ungerechtigkeit der Kolonialherrschaft sowie die Gegenstandslosigkeit der rassistischen Stereotypen anschaulich und greifbar dar. Zu Beginn des Werks stellt die weibliche Protagonistin, die versklavte Mirza, die Legitimität der rassistischen Unterordnung infrage, indem sie fragt:

Sage mir, warum haben die Europäer und die Ureinwohner einen solchen Vorteil gegenüber uns armen Sklaven? Doch sie sind wie wir gemacht, wir sind Menschen wie sie (de Gouges 1993: 27).²

Ihr antwortet Zamor, die männliche Hauptfigur, ebenfalls ein versklavter Mensch:

Dieser Unterschied ist sehr gering. Es gibt ihn hinsichtlich der Farbe, aber die Vorteile, die sie uns gegenüber haben, sind immens. [...] Sie sind in unsere Regionen gekommen, sie haben die Ländereien, das Vermögen, die natürlichen Ressourcen und die Inseln an sich gerissen. [...] Sie] haben uns versklavt als Belohnung für die Reichtümer, die sie sich

² Wenn die Zitate, wie in diesem Fall, aus der französischen Originalausgabe entnommen sind, stammt die Übersetzung von der Autorin.

angeeignet haben und die wir für sie aufbewahren. [...] Gott! [...] gib dem Menschen das Recht zurück, das er im Schoße der Natur verloren hat. (ebd.)

In diesen Werken legt de Gouges somit die politische, wirtschaftliche und soziale Bedeutung von rassistischen Vorurteilen und Versklavung im Frankreich des 18. Jahrhunderts offen, nämlich den Schutz wirtschaftlicher Interessen und Privilegien der Weißen. In dieser Hinsicht ist de Gouges eine meisterhafte Interpretin dessen, was Michel Foucault den „Geist der Aufklärung“ genannt hat (Foucault 1990): In der Ablehnung von Erklärungen, die den Zustand der Schwarzen als Ergebnis ihrer natürlichen Minderwertigkeit (oder eines göttlichen Fluchs) definierten, stellt de Gouges die Versklavung als das Ergebnis von Praktiken dar, die in einem spezifischen historischen, kulturellen und wirtschaftlichen Kontext wurzeln. Dabei entzieht sie diesen Narrativen die theoretische und politische Legitimationskraft, die sie zur damaligen Zeit besaßen, und schafft wichtige Voraussetzungen für ihre Überwindung.

2.2 Die Rechte der Frau

1791, zwei Jahre nach der Proklamation der *Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte*, schrieb de Gouges ein kurzes Werk mit dem Titel *Les Droits de la femme*, dessen Kern die *Déclaration des droits de la femme et de la citoyenne* ist (de Gouges 2018: 23–44). De Gouges hebt mit ihrer Schrift den geschlechtsspezifischen Charakter der Erklärung von 1789 hervor: Die Rechte, die diese als universell verkündet, gelten rechtlich und faktisch nur für Menschen männlichen Geschlechts.

Inhaltlich folgt die Erklärung von 1791 der Struktur ihrer Vorgängerin und greift die in den jeweiligen Artikeln behandelten Themen auf. Die thematische Parallelität geht jedoch mit einer erheblichen inhaltlichen Überarbeitung einher. Mal ersetzt, mal ergänzt de Gouges stilistisch das vermeintlich generische Maskulinum der Erklärung von 1789 durch bzw. um Formulierungen im weiblichen Genus. Die so erzeugte Entfremdung verdeutlicht den geschlechtsspezifischen Charakter der früheren Erklärung.

Um diesen Partikularismus zu überwinden, fordert de Gouges unter anderem die Einführung des aktiven und passiven Wahlrechts für Frauen, das Recht auf Zugang von Frauen zu allen öffentlichen Ämtern (Art. VI), Bürgerrechte und darunter insbesondere die Meinungsfreiheit (Art. X und XI), das Recht, alle Berufe und Tätigkeiten gleichberechtigt mit Männern auszuüben (Art. XIII), und das Recht auf Eigentum (Art. XVII) ein. Bereits durch das Stellen dieser Forderungen ist de Gouges der politischen Realität weit voraus (in Frankreich wird etwa das Frauenwahlrecht erst 1944 eingeführt). De Gouges zielt aber nicht nur auf eine Ausweitung der proklamierten Rechte auf Frauen ab, sondern sie reichert diese mit neuen Inhalten an und stellt damit einige grundlegende Annahmen der Vertragstheorien infrage.

Ein Thema, bei dem der durch de Gouges herbeigeführte theoretische Wandel besonders deutlich zutage tritt, ist die Meinungsfreiheit und ihr Zusammenhang mit der Feststellung der Vaterschaft bei unehelichen Kindern.

In Artikel 11 der *Déclaration des droits de la femme et de la citoyenne* heißt es:

Die freie Gedanken- und Meinungsäußerung ist eines der kostbarsten Rechte der Frauen, da diese Freiheit die gesetzliche Vaterschaft gegenüber den Kindern sicherstellt. Jede Bürgerin darf daher frei sagen: „Ich bin die Mutter eines Kindes, das von Euch ist“ [...] (de Gouges 2018: 30).

In diesem Artikel stellt die Revolutionärin eine Verbindung zwischen der Meinungsfreiheit und der Freiheit der Mütter her, die Identität der leiblichen Väter ihrer Kinder öffentlich zu erklären. Da der Zusammenhang zwischen diesen beiden Formen der Freiheit nicht unmittelbar ersichtlich ist, wurde dieser Artikel als Schwachpunkt in de Gouges' Erklärung angesehen (Burmeister 1999: 97; Gerhard 1987: 139). Doch sind bei näherer Betrachtung die theoretischen Implikationen von de Gouges' Verbindung zwischen der Vaterschaftserklärung und dem Recht auf Meinungsäußerung von zentraler theoretischer und politischer Relevanz.

In dem unmittelbar vorausgehenden Artikel X beruft sich de Gouges auf die Meinungsfreiheit im üblichen Sinne. De Gouges fordert auch das Recht der Frauen, in politischen Versammlungen öffentlich zu sprechen, ein Recht, das ihnen selbst in den Jahren der Französischen Revolution verweigert wurde. Die einzige Möglichkeit für Frauen, ihre Meinung öffentlich zu äußern, bestand in der Schriftform (Doormann 1993: 7). De Gouges selbst machte von dieser Möglichkeit konsequent Gebrauch, so sehr, dass sie gerade wegen ihrer politischen Ansichten, die sie 1793 in dem Manifest *Les trois urnes* zum Ausdruck brachte, verhaftet und zum Tode verurteilt wurde.

Doch neben der Forderung nach Meinungsfreiheit auch für Frauen hebt de Gouges mit dem Verweis auf die Frage der Vaterschaftsfeststellung absichtlich die geschlechtsspezifischen Hindernisse für die volle Verwirklichung der Freiheit und Gleichheit der Frau hervor. Die männlichen Revolutionäre, so de Gouges, beanspruchen für sich mit beispielloser Radikalität das Recht, ihre Meinung frei zu äußern. Im Hinblick auf die Geschlechterverhältnisse wird jedoch nicht im Geringsten an der Kontinuität des *Ancien Régime* gerüttelt. Die traditionelle Geschlechterordnung wird in den Revolutionsjahren nicht abgeschafft, vielmehr „verschiebt sich für Frauen der ehemals mittelalterlich-paternalistische Patriarchalismus zu einem bürgerlich-eheherrlichen“ (Martinsen 2018: 255; vgl. auch Gerhard 1999: 207). Frauen bleiben nicht nur vom Recht auf freie Meinungsäußerung im üblichen Sinne des Wortes ausgeschlossen. Darüber hinaus wird ihnen auch die Möglichkeit genommen, sich offen zu einer so grundlegenden und existenziellen Frage wie der Elternschaft zu äußern. Diese Einschränkung der Meinungsfreiheit trägt zur Aufrechterhaltung einer Position der materiellen Abhängigkeit der Frauen gegenüber den Männern bei, die wiederum als wichtiges

Rechtfertigungsargument für den Ausschluss der Frauen vom Genuss der politischen Rechte diene.

Die Gegenüberstellung der beiden Aspekte des Rechts auf freie Meinungsäußerung zeigt, dass es für die Formulierung eines wirklich umfassenden und universellen Anspruchs notwendig ist, die Bedeutung der Grundrechte um Aspekte zu erweitern, die bei den gewöhnlichen Konzeptionen im Schatten stehen. Diese Erweiterung ist nur durch die Überwindung der traditionellen Trennung von öffentlich und privat möglich, denn Themen wie die Frage der Vaterschaftszuweisung können nach traditioneller Auffassung leicht der öffentlichen Diskussion entzogen und als „Privatsache“ abgetan werden. Inmitten der Diskussion um die politischen Rechte geht de Gouges dagegen auf die „privaten“ Mechanismen des Ausschlusses von Frauen aus dem öffentlichen Leben ein. Diese Mechanismen sind von zentraler politischer Relevanz, weil sie letztlich die Kriterien für den Zugang zum öffentlichen Leben bestimmen. Sie werden jedoch in der Erklärung von 1789 ausgeklammert und in den Theorien des Gesellschaftsvertrags in die vermeintlich „private“ Sphäre verdrängt. Diese Ausblendung des Themas aus der politischen Diskussion ermöglicht es, Freiheit und Gleichheit in scheinbar universellen Formulierungen zu proklamieren und gleichzeitig den Ausschluss der Frauen von bürgerlichen und politischen Rechten zu bewirken und zu verschleiern.

Eine ähnliche Argumentationslinie verfolgt de Gouges, indem sie ihrer Erklärung das Modell eines Partnerschaftsvertrags mit dem Titel *Forme du Contrat social de l'Homme et de la Femme* beifügt. Diese Vertragsvorlage regelt die familiären Beziehungen auf gleichberechtigter Basis und stellt somit eine ideale Kontinuität zwischen dem Gesellschaftsvertrag und dem Ehevertrag her. Es ist kein Zufall, dass de Gouges dieses Dokument als „Gesellschaftsvertrag“ bezeichnet und damit die von den (männlichen) kontraktualistischen Denkern verwendete Bezeichnung für das Instrument zur Regelung von politischen Beziehungen schlechthin aufgreift. In einer subversiven Geste wendet de Gouges dieses Instrument auf einen Bereich (und die Beziehungen darin) an, der traditionell aus dem Anwendungsbereich dieses gegenseitigen Vertrags zwischen Freien und Gleichen herausgefallen ist: die häusliche Sphäre. Damit dehnt de Gouges das Gründungsinstrument der politischen Gemeinschaft auf die familiären Beziehungen aus und zeigt, dass Frauen nur dann als politische Subjekte agieren können, wenn auch die privaten Beziehungen auf einem Vertrag zwischen gleich(bleibend)en Subjekten beruhen.

2.3 Ein bisher missachteter Wendepunkt in der Tradition des Gesellschaftsvertrags

Im Kontext der vertragstheoretischen Tradition ist diese Wende von zentraler Bedeutung. Zwar hält de Gouges am theoretischen Paradigma des Kontraktualismus fest. Jedoch unterscheidet sich de Gouges' Argumentation sowohl von derjenigen Rousseaus, mit dem sie theoretisch eng verbunden ist (Bergès 2018; Loche 2021: 15–19 und 29–33), als auch von

anderen klassischen Formulierungen des Gesellschaftsvertrags wie denjenigen von Hobbes, Locke und Kant.

Rousseau verurteilt in seinem *Gesellschaftsvertrag* von 1762 den Versuch, die Versklavung durch das Naturrecht zu rechtfertigen (Rousseau 2010a: 15).³ In Bezug auf die Geschlechterbeziehungen vertritt er jedoch die entgegengesetzte Position. Rousseau geht von einer „natürlichen“ Überlegenheit der Männer gegenüber Frauen aus, die deren Ausschluss aus dem öffentlichen Raum begründet (Okin 1979, 1989; Schröder 2000: 111; Orrù 2021). Indem er die Familie als natürliche Gesellschaft betrachtet, nimmt Rousseau eine Sonderstellung innerhalb der Gesellschaftsvertragstheorien ein. Andere klassische Theoretiker des Kontraktualismus, darunter Hobbes (insb. 1996: 168–177; 2017: 145–151), Locke (1967: 94, 234, 246–255) und Kant (2007: 125–128, 170–172), betrachten die Ehe als Ergebnis eines Vertrags zwischen Mann und Frau. Jedoch ist bei diesen Autoren der Ehevertrag kein Vertrag unter Gleichen. Wenn Frauen den Ehevertrag eingehen, haben sie ihre natürliche Freiheit und Gleichheit gegenüber den Männern bereits verloren, und zwar aufgrund des Gesellschaftsvertrags, an dem sie nicht beteiligt waren (vertiefend Pateman 1988: 49; Orrù 2021).

Dagegen hebt de Gouges einerseits konsequent den historischen und sozialen Ursprung von Ungleichheit und Unterordnung der versklavten Menschen und der Frauen hervor und lehnt damit deren „Natürlichkeit“ ab. Andererseits überwindet de Gouges die Trennung zwischen öffentlicher und privater Sphäre, die eine so zentrale theoretische und praktische Rolle für den Ausschluss der Frauen aus der politischen Subjektivität spielte. Der paritätische Gesellschaftsvertrag soll für de Gouges nicht nur die politischen, sondern auch die familiären Beziehungen regulieren. Dabei antizipiert sie zentrale Erkenntnisse der späteren feministischen Forschung und Kernforderungen der feministischen Bewegung, nämlich dass die Gestaltung der familiären und Geschlechterbeziehungen eine öffentliche Angelegenheit ist und in die politische Debatte gehört. De Gouges ist dabei den anderen (männlichen) Theoretikern des Gesellschaftsvertrags um beinahe zwei Jahrhunderte voraus: Noch in den 1970ern wird die Anwendung des Gesellschaftsvertrags auf die privaten Beziehungen von John Rawls, dem wichtigsten zeitgenössischen Vertreter des Kontraktualismus, abgelehnt (Rawls 2012; Okin 1989).

3 Fazit

Dieser Beitrag hat sich zum Ziel gesetzt, die Alleinstellungsmerkmale der theoretischen Positionen de Gouges' innerhalb der Tradition des Gesellschaftsvertrags sowie ihre Bedeutung für spätere Forschungszweige herauszustellen. Das Werk de Gouges' zeichnet sich erstens durch die konsistente Aufdeckung des historischen, kulturellen und konventionellen Charakters der Unterordnung von versklavten Menschen und Frauen aus. Sie formuliert

³ Andere Vertragstheoretiker*innen dagegen rechtfertigen explizit die Versklavung von Menschen, s. etwa Locke (1967: 255).

Olympe de Gouges und die Neudefinition des vertragstheoretischen Kanons

universalistische Forderungen niemals aus einem vermeintlich abstrakt-objektiven Standpunkt, sondern immer ausgehend von konkreten Situationen der Ungleichheit und Unterordnung. Dies verhilft ihren Überlegungen auch heute noch zu systematischer Bedeutung, insbesondere für die immer noch aktuelle Debatte über die Dialektik zwischen Universalismus und Partikularismus bei der Definition politischer Subjekte (Boehm 2022). Aus systematischer Sicht sollte diese Relevanz ebenso durch die theoretische Erschließung des bislang erst sehr selektiv rezipierten Werkes de Gouges' weiter erforscht werden.

Zweitens erweitert de Gouges die politische Debatte um die Thematisierung der häuslichen und familiären Machtbeziehungen und geht auf politisch relevante Aspekte ein, die bei den anderen erwähnten Vertragstheoretikern nicht thematisiert werden. Indem sie den Zusammenhang zwischen familiären Beziehungen und politischer Subjektivität inmitten des politischen Diskurses thematisiert, zerreit de Gouges den Schleier, der die Verquickung zwischen der Unterordnung von Frauen in familiären Beziehungen und ihrem Ausschluss von politischer Partizipation verhllt. Denn diese Verschrnkung kann nur aufrechterhalten werden, wenn die Nicht-Teilnahme von Frauen nicht offen thematisiert oder in den Hintergrund des „Privaten“ verwiesen wird (Martinsen 2018: 251; Orr 2021). Ideengeschichtlich nimmt de Gouges' Version des Gesellschaftsvertrags somit eine zentrale Bedeutung ein, weil sie allein unter den Vertragstheoretiker*innen Perspektiven und Positionen antizipiert, die in der spteren politikwissenschaftlichen Forschung groe Bedeutung erlangen werden, wie die Relevanz der huslichen und familiren Machtbeziehungen fr die Gestaltung der politischen Teilhabe. Ideengeschichtlich sollte daher ihre Bedeutsamkeit innerhalb der Tradition der Vertragstheorien anerkannt und ihr Werk in den Kanon dieser Tradition aufgenommen werden (s. auch Casadei 2021).

Literaturverzeichnis

- Becker, Michael/Schmidt, Johannes/Zintl, Reinhard (2017): Politische Philosophie. Paderborn: Ferdinand Schningh.
- Beckstrand, Lisa (2009): *Deviant women of the French Revolution and the rise of feminism*. Madison: Fairleigh Dickinson University Press.
- Benhabib, Seyla/Nicholson, Linda (1987): Politische Philosophie und die Frauenfrage. In: Fetscher, Iring/Mnkler, Herfried (Hrsg.): *Pipers Handbuch der politischen Ideen*. Mnchen, Zrich: Piper, S. 513–562.
- Bergs, Sandrine (2018): Olympe de Gouges versus Rousseau: happiness, primitive societies, and the theater. In: *Journal of the American Philosophical Association* 4, S. 433–451. <https://doi.org/10.1017/apa.2018.26>.
- Boehm, Omri (2022): *Radikaler Universalismus. Jenseits von Identitt*. Berlin: Ullstein.
- Burmeister, Karl Heinz (1999): *Olympe de Gouges. Die Rechte der Frau 1791*. Bern: Stmpfli.
- Casadei, Thomas (2021): *Un classico misconosciuto*. In compagnia di Olympe de Gouges. In: Loche, Annamaria (Hrsg.): *La libert ou la mort. Il progetto politico e giuridico di Olympe de Gouges*. Modena: Mucchi, S. 109–129.
- Doormann, Lottemi (1993): „Ein Feuer brennt in mir“. *Die Lebensgeschichte der Olympe de Gouges*. Weinheim Basel: Beltz & Gelberg.

- Foucault, Michel (1990): Was ist Aufklärung? In: Erdmann, Eva/Forst, Rainer/Honneth, Axel (Hrsg.): Ethos der Moderne. Foucaults Kritik der Aufklärung. Frankfurt am Main: Campus, S. 35–54.
- Gerhard, Ute (1987): Menschenrechte auch für Frauen: Der Entwurf der Olympe de Gouges. In: Kritische Justiz 20, S. 127–149.
- Gerhard, Ute (1990): Gleichheit ohne Angleichung. Frauen im Recht. München: Beck.
- Gerhard, Ute (1999): Menschenrechte – Frauenrechte – Unrechtserfahrungen von Frauen. In: Reuter, Hans-Richard (Hrsg.): Ethik der Menschenrechte. Zum Streit um die Universalität einer Idee. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 201–235.
- Gouges, Olympe (1993): Théâtre. Bd. 1. Oeuvres complètes. Montauban: Cocagne.
- Gouges, Olympe (2018): Die Rechte der Frau und andere Texte. Ditzingen: Reclam.
- Hobbes, Thomas (1996): Leviathan. Hamburg: Felix Meiner Verlag.
- Hobbes, Thomas (2017): Vom Bürger. Dritte Abteilung der Elemente der Philosophie. Hamburg: Felix Meiner Verlag.
- Kant, Immanuel (2007): Die Metaphysik der Sitten. Stuttgart: Reclam.
- Le Hir, Marie-Pierre (1994): Feminism, Theater, Race. L’esclavage des noirs. In: Kadish, Doris Y./Massardier-Kenney, Françoise (Hrsg.): Translating slavery. Gender and race in French women’s writing, 1783–1823. Kent: Kent State University Press, S. 65–83.
- Locke, John (1967): Zwei Abhandlungen über die Regierung. Frankfurt am Main: Europ. Verlagsanst.
- Martinsen, Franziska (2018): Die Erfindung der citoyenne. Weibliche (Staats-)Bürgerschaft und die Gleichberechtigung der Geschlechter in Olympe de Gouges’ politischen Schriften. In: Campagna, Norbert/Martinsen, Franziska (Hrsg.): Staatsverständnisse in Frankreich. Baden-Baden: Nomos, S. 243–262. <https://doi.org/10.5771/9783845271835-243>.
- Nagl-Docekal, Herta (2000): Feministische Philosophie. Ergebnisse, Probleme, Perspektiven. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag.
- Okin, Susan Moller (1979): Rousseau’s natural woman. In: The Journal of Politics 41, S. 393–416. <https://doi.org/10.2307/2129771>.
- Okin, Susan Moller (1989): Justice, gender, and the family. New York: Basic Books.
- Orrù, Elisa (2020): Olympe de Gouges on slavery. In: Diacronia 2, S. 95–121.
- Orrù, Elisa (2021): Ein Gesellschaftsvertrag für alle. Die Universalität der Menschenrechte nach Olympe de Gouges. In: Allgemeine Zeitschrift für Philosophie 46, S. 183–206. <https://doi.org/10.5771/0340-7969-2021-2-183>.
- Özmen, Elif (2013): Politische Philosophie zur Einführung. Hamburg: Junius.
- Pateman, Carole (1988): The sexual contract. Stanford: Stanford University Press.
- Rawls, John (2012): Eine Theorie der Gerechtigkeit. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Reuter, Martina (2019): Equality and difference in Olympe de Gouges’ Les droits de la femme. A La Reine. In: Australasian Philosophical Review 3, S. 403–412. <https://doi.org/10.1080/24740500.2020.1840652>.
- Rousseau, Jean-Jacques (2010): Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts. Stuttgart: Reclam.
- Schröder, Hannelore (1995): Olympe de Gouges – Mensch und Bürgerin. Aachen: ein-Fach-Verlag.
- Schröder, Hannelore (2000): Menschenrechte für weibliche Menschen. Zur Kritik patriarchaler Unvernunft. Aachen: ein-Fach-Verlag.
- Scott, Joan Wallach (1996): Only Paradoxes to offer: french feminists and the rights of man. Cambridge: Harvard University Press.
- Smart, Annie K. (2011): Citoyennes: women and the ideal of citizenship in eighteenth-century France. Lanham: University of Delaware Press.

Lese-Empfehlungen

Gerhard, Ute (1987): Menschenrechte auch für Frauen: Der Entwurf der Olympe de Gouges. In: Kritische Justiz 20, 2, S. 127–49.

Orrù, Elisa (2021): Ein Gesellschaftsvertrag für alle. Die Universalität der Menschenrechte nach Olympe de Gouges. In: Allgemeine Zeitschrift für Philosophie 46, 2, S. 183–206.

Schröder, Hannelore (2000): Menschenrechte für weibliche Menschen. Zur Kritik patriarchaler Unvernunft. Aachen: ein-Fach-Verlag.

Dr. Elisa Orrù, Senior Researcher und Privatdozentin, Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht und Philosophische Fakultät, Universität Freiburg